

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 125

FEBRUAR 2019

Themen dieser Ausgabe:

1. **Beihilfe** (Mitteilung des NLBV)
 2. Erbe und Mietverträge
 3. „Bürgerversicherung“ (sogenannte)
 4. Familienpflegezeit, Gewalttaten, Pensionierte Beamte
 5. Organspende
 6. Auslandsrente
 7. Düsseldorfer Tabelle 2019
 8. Ruhegehaltssatz/Ruhegehalt
 9. Arzneimittel (Nebenwirkungen)
-

1. Beihilfe (Mitteilung des NLBV)

Für Aufwendungen, die ab 1. JANUAR 2019 entstehen, ist die Höhe eines Zuschusses zur Privaten Krankenversicherung (PKV) beihilferechtlich nicht mehr relevant.

Betroffene, die aufgrund der bisherigen beihilferechtlichen Regelung nach § 46 Abs. 1 des Ersten Buchs des Sozialgesetzbuchs auf einen Teil (oder auch ganz) ihres Beitragszuschusses verzichtet haben, können diesen Verzicht ab Inkrafttreten der gesetzlichen Änderung (**1. Januar 2019**) für die Zukunft widerrufen und somit den ihnen zustehenden vollen Zuschuss ohne Auswirkungen auf die Höhe des individuellen Beihilfebemessungssatzes (**70% Beihilfe, 30% Private Krankenversicherung**) wieder erhalten.

(siehe auch RB 124 Januar 2019)

Den Verzicht des Zuschusses beantragten Sie damals z.B. bei der Deutschen Rentenversicherung. Die Höhe des Zuschusses ist auf der Rückseite Ihres letzten Rentenbescheids aufgeführt. Folglich widerrufen Sie den Verzicht bei der Deutschen Rentenversicherung.

Hier gilt wohl auch die allgemeine Behördenregel:
„Ohne Widerruf, keine Zahlung des zustehenden Zuschusses!“

Quelle: NLBV

2. Erbe und Mietverträge

In vielen Fällen gehören zum Nachlass eines Verstorbenen Immobilien. Sind in diesem Rahmen Mietverträge durch den Erblasser abgeschlossen worden, treten Erben anstelle des Verstorbenen in diese Verträge ein und die Mieter sind hierüber zu informieren.

Darauf weist die Notarkammer Celle hin. Die Sache ist einfach, wenn nur ein Erbe das Erbe antritt, finden sich allerdings mehrere Erben in einer Erbengemeinschaft wieder, stehen den Erben verschiedene Optionen im Umgang mit geerbten Immobilien zur Verfügung.

- Verkauf der Immobilien und den Erlös den Erbquoten entsprechend aufteilen
- Aufteilung der Immobilien
- Alternativ können die Erben in der Erbengemeinschaft verbleiben und die Immobilien gemeinsam verwalten. Erben müssen Entscheidungen im Konsens fällen.

In allen Fällen sind Mieter über die geänderten Rechtszustände zu informieren.

Bewohnt ein Miterbe die geerbte Immobilie, muss er nicht automatisch Miete an die Miterben zahlen. Wenn die Erbengemeinschaft das möchte, muss sie den Miterben im Zuge eines sogenannten Neuregelungsverfahrens nach § 745 Abs. 2 BGB dazu auffordern.

Quelle: Notarkammer Celle

3. „Bürgerversicherung“ (sogenannte)

Eine „Studie“ des Versicherungsmaklers Premium Circle, die die Abschaffung der Privaten Krankenversicherung (PKV) durch eine sogenannte „Bürgerversicherung“ unterstützen soll, geht an der Realität vorbei, so die PKV.

Zwischen den Jahren forderte die Grünen-Bundestagsfraktion mal wieder die Abschaffung der Privaten Krankenversicherung und nahm die oben erwähnte Studie als Aufhänger. Deren Ergebnis hat mit dem realen Versorgungsgeschehen und den Erfahrungen der Versicherten beim Arzt oder im Krankenhaus nur wenig zu tun.

Fakt ist: Laut Allensbach-Umfrage 2017 sind gesetzlich Versicherte zu 90 Prozent mit den Leistungen zufrieden, die Zufriedenheit der Privatversicherten hingegen zu 92 Prozent.

Das kann an eindeutigen Leistungsvorteilen der PKV liegen, die offensichtlich nicht auf der selbsterdachten „Checkliste“ der Grünen-Gutachter standen.

- Volle ärztliche Therapiefreiheit ohne Budgets
- Schnellerer Zugang zu medizinischen Innovationen
- Ambulante Arzttermine auch im Krankenhaus

Dagegen sind viele Leistungen, die die Grünen-Gutachter in den PKV-Vertragswerken vermissen, sehr wohl Bestandteil der Versorgung von Privatversicherten.

Beispiel Palliativversorgung: Tatsächlich gibt es darauf in den Tarifen vieler langjährig Privatversicherter formal keinen verbrieften Anspruch. Dies liegt aber nur daran, dass die Verträge aus einer Zeit stammen, in der diese Versorgung noch nicht sehr verbreitet - und auch in der GKV nicht vorgesehen war.

Da die PKV-Unternehmen ihre Vertragswerke nachträglich nicht ändern dürfen, ist eine Leistungsausweitung nur als nebenvertragliche Zusage möglich. Dies ist schon vor Jahren branchenweit erfolgt, so dass alle Privatversicherten Anspruch auf Hospiz- und Palliativversorgung haben.

Außer Frage steht somit: Wer die Versicherten selbst oder auch bei Ärzten, Krankenhäusern und Therapeuten nachfragt, kommt ganz sicher nicht zu dem Ergebnis der Grünen-Gutachter, dass Privatversicherte schlechter versorgt werden.

Quelle: Verband der Privaten Krankenversicherung PKV

4. a. Familienpflegezeit

Beamtinnen und Beamten sowie Richterinnen und Richter in Niedersachsen können seit Beginn 2019 eine Familienpflegezeit in Anspruch nehmen. Dies hat der Niedersächsische Landtag am 10. Dezember 2018 beschlossen. Mit dieser Regelung ist es nun möglich sich um pflegebedürftige Angehörige zu kümmern und somit weiter im Beruf zu bleiben.

Eine entsprechende Regelung gibt es bereits für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer einschließlich der Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst.

b. Opfer durch Gewalttaten

Im gleichen Zuge wie vor hat der Landtag die Situation von Beamtinnen und Beamten, die im Dienst Opfer von Gewalttaten geworden sind, verbessert. Sofern gerichtlich zugesprochene Ansprüche auf Schmerzensgeld gegen den Täter nicht durchgesetzt werden können, sollen sie vom Dienstherrn ausgeglichen werden, der dann Rückgriff beim Verursacher nehmen kann.

c. Pensionierte Beamte

Weiterhin beschloss der Landtag am 10. Dezember 2018 die Anhebung der Hinzuverdienstgrenze für pensionierte Beamte. Dadurch können zum Beispiel Lehrkräfte, die sich bereits im Ruhestand befinden, mehr Stunden unterrichten, ohne dass das Einkommen auf die Pension angerechnet wird. Im Interesse einer Verbesserung der Unterrichtsversorgung an den niedersächsischen Schulen soll damit ein Anreiz für pensionierte Lehrkräfte geschaffen werden in größerem Umfang als bisher Unterricht zu erteilen.

Quelle: Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport

5. Organspende

Uns allen ist klar, dass Organspenden dringend notwendig sind und somit Leben retten oder zumindest verlängern können. Sollten Sie, Ihnen bekannte Personen oder Angehörige zu denen gehören, ob man sich auf die Organspende einlassen soll, Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung oder andere Bedenken haben, hilft umfangreich und alle offenen Fragen hierzu beantwortend der Blick ins Internet bei der Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

Vorab sollten Sie wissen, dass eine Organspende nach dem Tod (postmortale Organspende) nur dann möglich ist, wenn bei der verstorbenen Person der unumkehrbare Ausfall der gesamten Hirnfunktionen (Hirntod) festgestellt wurde. Die Bezeichnung „Hirntod“ beschreibt einen besonderen Zustand, bei dem die Gesamtfunktion des Großhirns, Kleinhirns und Hirnstammes unwiderruflich und unumkehrbar ausgefallen ist. Mit der Diagnose Hirntod ist der Tod des Menschen sicher festgestellt.

Vielleicht hilft Ihnen dieser Artikel und die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Internet dabei jemanden oder sich selbst zur Organspende zu bewegen.

Quelle und mehr: www.bzga.de

6. Auslandsrente

Zahlreiche Vergünstigungen wie der Grundfreibetrag fallen weg, wenn Sie länger als sechs Monate im Jahr im Ausland leben, gelten somit in Deutschland als beschränkt steuerpflichtig. Das steuerpflichtige Einkommen wird ab dem ersten Euro besteuert.

Anmerkungen:

- Wenn Sie mindestens 90 Prozent Ihres Gesamteinkommens aus Deutschland beziehen, sollten Sie bei Ihrem Finanzamt einen Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht stellen. Bei Bewilligung des Antrags profitieren Sie weiterhin von Steuervorteilen wie dem Ehegattensplitting.
- Ein Doppelbesteuerungsabkommen legt oftmals fest, ob die Rente in der neuen Heimat besteuert wird. Ein derartiges Abkommen wurde mit Deutschland zwischen Österreich, Spanien den Niederlanden und Polen getroffen, wobei die gesetzliche Rente grundsätzlich in Deutschland versteuert wird.
- Wollen sie Ihren Wohnsitz in eins dieser Länder verlegen, lohnt es sich in der Regel den Antrag auf unbeschränkte Steuerpflicht zu stellen. Den Nachweis Ihrer ausländischen Einkünfte, den bekommen sie beim ausländischen Finanzamt, müssen Sie dem Antrag beilegen.
- Das Finanzamt Neubrandenburg ist Ansprechpartner für alle Rentenempfänger im Ausland. Auf seiner Website sind Formulare und Hinweise zum Aufenthalt und zur Wohnortverlegung zu finden.
- Wichtig ist ebenfalls die Absprache mit der Deutschen Rentenversicherung oder Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bankverbindungen, Kontaktdaten und die neue Adresse teilen Sie der Rentenversicherung, wenn der Entschluss gefasst wurde Deutschland für gewisse Zeit oder immer zu verlassen, mindestens drei Monate vor der Abreise mit. Rentenversicherungen verlangen regelmäßig eine Lebensbescheinigung.

Hinweis:

Das Finanzamt Neubrandenburg www.finanzamt-rente-im-ausland.de ist in Deutschland das einzige Finanzamt, das zentral für alle zuständig ist, die im Ausland leben und aus Deutschland nur Renten beziehen. Bei weiteren Renten kann ein anderes Finanzamt zuständig sein.

Wie sich das mit den Steuererklärungen im Ausland lebender Rentner verhält, erfahren Sie ebenfalls auf dieser Seite.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Finanztip, Finanzamt Neubrandenburg

7. Düsseldorfer Tabelle 2019

Das OLG Düsseldorf hat die aktuelle Tabelle offiziell unter

www.olg-duesseldorf.nrw.de/.../Duesseldorfer_Tabelle/Tabelle.../Duesseldorfer-Tabelle... vorgestellt.

Die letzte **Mindestunterhaltsverordnung** hat den Mindestunterhalt für 2019 festgelegt:

- z.B. bei einem Nettoeinkommen des/der Barunterhaltspflichtigen bis 1.900 Euro.
In der ersten Altersstufe 0 – 5 Jahre 354 Euro,
in der zweiten 6 – 11 Jahre 406 Euro,
in der dritten 12 – 17 Jahre 476 Euro und
ab 18 Jahren 527 Euro.

Quelle: OLG Düsseldorf

8. Ruhegehaltssatz/Ruhegehalt

Stand: **02.2018**

Der Höchstruhegehaltssatz ist 71,75%.

Der Ruhegehaltssatz wird aus der Summe der ruhegehaltfähigen Dienstzeiten ermittelt. Für jedes volle Jahr der ruhegehaltfähigen Dienstzeit beträgt das Ruhegehalt zurzeit 1,79375 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Zu diesen gehören das Grundgehalt, der Verhairatetenanteil im Familienzuschlag und sonstige ruhegehaltfähige Dienstbezüge (Zulagen, ...).

Mehr Informationen erhalten Sie durch ein Merkblatt des NLBV

Merkblatt zur Berechnung des Ruhegehaltssatzes und des Ruhegehaltes (Vordr. N 0560000/Stand 02.2018)

Im zum Download angebotenen Merkblatt wird die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und des Ruhegehaltssatzes ausführlich anhand von Beispielen erläutert.

Quelle: NLBV

9. Arzneimittel (Nebenwirkungen)

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) weist darauf hin, dass es eine modernisierte und barrierefreie Version der Internetseite für die Meldung von Verdachtsfällen unerwünschter Arzneimittelwirkungen online gibt.

Unter www.nebenwirkungen.pei.de (https://nebenwirkungen.pei.de/nw/DE/home_node.html) können Bürgerinnen und Bürger den zuständigen Arzneimittelbehörden, dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und dem Paul-Ehrlich-Institut (PEI), Bundesinstitut für Impfstoffe und biomedizinische Arzneimittel, jetzt noch einfacher Nebenwirkungen melden. Das online-Meldesystem ist ein wichtiges Institut der gesetzlichen Arzneimittelüberwachung und Teil des Früherkennungssystems im Bereich der Arzneimittelsicherheit.

Das Melden von Nebenwirkungen trägt dazu bei, dass Informationen über mögliche Arzneimittelrisiken in der breiten Anwendung nach der Zulassung gewonnen werden können. Über die neue Website können die Betroffenen selbst oder ihre Angehörigen Verdachtsfälle von Nebenwirkungen freiwillig, einfach und komfortabel melden. Die Meldung ersetzt nicht den Arztbesuch. Ärztinnen und Ärzte können dieses Meldeportal ebenfalls zur Information der Bundesoberbehörden (BOB) nutzen.

Mehr hierüber im Internet unter www.bfarm.de .

Das Meldeformular ist unter https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Meldeformular_2-08d.html abgelegt.
